

## **Kostenbeitragsatzung**

### **der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb zur Satzung der Kleinkinderbewahranstalt- Stiftung Bad Orb vom 01.04.2026 über die Benutzung der Kindertagesstätten der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb**

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024, Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl 2025 I Nr. 107) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb in ihrer Sitzung am 23.02.2026 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt**

- (1) Für die Betreuung von den Tageseinrichtung/en für Kinder der KLBA Stiftung Bad Orb aufgenommenen Kinder haben die Sorgeberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt zu entrichten.
- (2) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (3) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes /der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das aus § 5 Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsversorgung sowie die dort ansonsten angebotenen Speisen und Getränke wie z.B. zum Frühstück.
- (4) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu entrichten.

## § 2 Kostenbeitrag

Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines Kindes der jeweiligen Altersgruppe nach der jeweils gebuchten Betreuungszeit:

- 1.) Die Betreuungsgebühr beträgt für ein Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bei den nachstehenden Betreuungszeiten:  
*Krippe und U3 Betreuung*

	Öffnungszeiten der Kitas der KLBA Stiftung und Ihre Betreuungsgebühren	Gebühr		Zu entrichten sind Euro
Frühgruppe	7:00 -7:30 Uhr	20,50 €		20,50 €
Vormittag	7:30-13:30 Uhr (6 Stunden) <i>Kernmodell</i>	246,00 €		246,00 €
2/3 Platz	7:30-15:00 Uhr	307,50 €		307,50 €
Ganztagesplatz	7:30 -16:00 Uhr	348,50 €		348,50 €
Spätgruppe	7:30 -16.30 Uhr	369,00 €		369,00 €

- 2.) Die Betreuungsgebühr beträgt für ein Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bei den nachstehenden Betreuungszeiten:

	Öffnungszeiten der Kitas der KLBA Stiftung und Ihre Betreuungsgebühren	Gebühr	freizustellen sind	Zu entrichten sind Euro
Frühgruppe	7:00 -7:30 Uhr	17,50 €		17,50 €
Vormittag	7:30-13:30 Uhr (6 Stunden) <i>Kernmodell</i>	210,00 €	210,00 €	- €
2/3 Platz	7:30 -15:00 Uhr	262,50 €	210,00 €	52,50 €
Ganztagesplatz	7:30 -16:00 Uhr	297,50 €	210,00 €	87,50 €
Spätgruppe	7:30 -16.30 Uhr	315,00 €	210,00 €	105,00 €

- 3.) Die Betreuungsgebühr für unsere "Waldkita" beträgt für ein Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bei den nachstehenden Betreuungszeiten:

	Öffnungszeiten der Kitas der KLBA Stiftung und Ihre Betreuungsgebühren	Gebühr	freizustellen sind	Zu entrichten sind Euro
Frühgruppe	7:30- 8:00 Uhr	19,00 €		19,00 €
Vormittag	8:00 -14:00Uhr (6 Stunden) <i>Kernmodell</i>	228,00 €	228,00 €	- €
2/3 Platz	8:00 -15:00 Uhr	266,00 €	228,00 €	38,00 €
Spätgruppe	8:00 -15:30 Uhr	285,00 €	228,00 €	57,00 €

### **§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen**

Soweit das Land Hessen der Stadt Bad Orb jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (*d.h. bis zum Vormonat vor der tatsächlichen Einschulung bzw. dem Schulbeginn*) also für Kindergartenkinder gewährt und diese von der Stadt Bad Orb an die Kleinkinderbewahranstalt Stiftung Bad Orb weitergeleitet werden, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer KiTa-Gruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von sechs Stunden täglich gebucht wurde
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig pro Stunde für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

### **§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge**

(1) Ermäßigung für Geschwisterkinder *-nur im U3 Bereich-*:

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) **im U3 Bereich** der Kitas der Kleinkinderbewahranstalt betreut, erfolgt eine Kostenermäßigung gem. Abs. 2.

(2) Der ermäßigte Kostenbeitrag beträgt 60 %. Die Ermäßigung für Geschwisterkinder greift ab dem zweiten und jedem weiteren Kind. Die Ermäßigung reduziert den Kostenbeitrag, den Freistellungsbetrag sowie den zu entrichtenden Betrag im angegebenen Verhältnis. Bei Vorliegen mehrerer Ermäßigungsvoraussetzungen wird die Ermäßigung nur einmal gewährt.

### **§ 5 Verpflegungsentgelt**

Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

Sollte die Teilnahme an der Verpflegung aus medizinischen Gründen dauerhaft nicht möglich sein, so kann nach Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen Nachweises über die vorliegende medizinische Notwendigkeit (z.B. Allergie oder Unverträglichkeit), aus der Art und Umfang der Einschränkung sowie ggf. Notwendige Maßnahmen hervorgehen, das betroffene Kind mit Wirkung zum 1. des Folgemonats von der Zahlung des Verpflegungsentgeltes befreit werden. Eine rückwirkende Erstattung bereits entrichteten Verpflegungsentgeltes erfolgt nicht.

Verpflegungsentgelt				
	Krippe	Ü 3	Kita Friedrichstal	Wald
Mittagessen	95,00 €	95,00 €	95,00 €	95,00 €
Mittageessen Allergie	100,00	100,00 €	100,00 €	100,00 €
Frühstücksgeld	12,00 €	0,00	12,00 €	0,00 €
Gruppengeld	6,00 €	6,00 €	6,00 €	6,00 €

Das Kind ist gemäß den Regelungen der Benutzungssatzung pünktlich bis zum Ende der gewählten Betreuungszeit abzuholen. Ein Überschreiten der gewählten Betreuungszeit führt zu einem Zusatzbetrag von 15 Euro pro angefangene Viertelstunde und Familie. Von der Erhebung des Zusatzbetrages kann abgesehen werden, wenn die Sorgeberechtigten nachweisen, dass der Verspätung ein unvorhergesehenes und/oder unverschuldetes Ereignis zugrunde liegt.

### **§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge**

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. Lastschriftmandat zu erteilen ist.

(3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weiterzuzahlen. Im Falle einer rechtmäßigen Arbeitskämpfmaßnahme, die zusammenhängend länger als 5 Werktage dauert, kann die Gemeindevertretung Ausnahmen von dieser Regelung beschließen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

(5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII durch die Sorgeberechtigten beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Gegebenenfalls kann auch eine Kürzung auf das Kernzeitmodell erfolgen.

(6) Aus sozialen Gründen oder in besonderen Not- oder Härtefällen kann beim Stiftungsvorstand der KLBA Stiftung Bad Orb ein schriftlicher Antrag auf Erlass, Stundung oder Herabsetzung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen gestellt werden. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintritt des Not- oder Härtefalles zu stellen. Eventuell zustehende Leistungen anderer Leistungsträger gehen einem Erlass, Stundung oder einer Herabsetzung der Elternbeiträge voran.

(7) Werden bei der Antragstellung auf Aufnahme des Kindes durch die Sorgeberechtigten fahrlässig oder vorsätzlich falsche Angaben bezüglich der Berufstätigkeit, der Familienverhältnisse und insbesondere über den Status des Alleinerziehenden gemacht, bzw. auch nach Aufnahme des Kindes die Veränderung der Berufstätigkeit und der Familienverhältnisse dem Träger nicht bekannt gemacht, behält sich der Träger der Kindertageseinrichtungen nach Bekanntwerden vor, die Betreuungszeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen.

(8) Der Notfallplan kommt gemäß dessen jeweiligen Inhalt bei dem Eintreten der dort genannten Umstände wie insbesondere Personalausfällen zur Anwendung. Nur wenn darin auch Anpassungen der Kostenbeiträge, z.B. wegen Kürzung der Betreuungszeit, vorgesehen sind kommen auch diese zur Anwendung.

## **§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung**

(1) Muss an rückständige Kostenbeiträge durch die KiTa Verwaltung separat erinnert werden, wird eine Bearbeitungsgebühr von zzgl. 25,00 € fällig.

(2) Rückständige Kostenbeiträge oder Entgelte werden im Mahnverfahren beigetrieben. Wird nach erstmaliger Zahlungserinnerung und Mahnverfahren der Rückstand nicht ausgeglichen behält sich der Träger vor, die Beitreibung der Kostenbeiträge an die Vollstreckungsstelle überzuleiten.

## **§ 8 Datenschutz**

(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über

1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
2. Anschrift,
3. Geburtsdatum des Kindes,
4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung besuchen
5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der KLBA Stiftung soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

(3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der KLBA Stiftung einsehbar sind.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.  
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Orb, 09.03.2026

Der Magistrat als Vorstand der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb

Tobias Weisbecker



Bürgermeister

als Vorsitzender des Vorstandes der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb